

Satzung des Korschenbroicher Tennisclubs e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintrag

Der am 10.07.1963 gegründete Verein führt den Namen „Korschenbroicher Tennisclub e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Korschenbroich.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss, VR 759, eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Tennissports nach den Grundsätzen der hierfür geltenden Amateurbestimmungen; die Erhaltung und Förderung der Gesundheit und – im Besonderen für junge Menschen – die Erprobung des eigenen Leistungsvermögens.

Der Verein widmet sich der Ermöglichung und Förderung von Freizeitsport, Breitensport und auch Wettkampfsport. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung des allgemeinen Tennisspielbetriebes, eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes und allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,

- die Teilnahme an tennisspezifischen Sport- und Vereinsveranstaltungen, den Aufbau und das Abhalten von regelmäßigen Trainingsprogrammen,
- die Beteiligung und das Abhalten an/von Turnieren und sportlichen Wettkämpfen die Förderung sozialer Kontakte.

§ 3 Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Der Korschenbroicher Tennisclub bekennt sich zu den Grundsätzen der Nachhaltigkeit sowie zu einer verantwortungsvollen Vereinsführung im Sinne von ESG (Environment, Social, Governance) und berücksichtigt diese im Einklang mit den Zielen des DOSB, des DTB / TVN, der Landessportbünde sowie der öffentlicher Förderprogramme.

Der Verein verfolgt das Ziel, ökologische, soziale und organisatorische Verantwortung in seine Vereinsarbeit einzubeziehen. Dies umfasst insbesondere

- a) Umwelt- und Klimaschutz sowie den sparsamen Umgang mit Ressourcen,
- b) Soziale Verantwortung, Gleichbehandlung und Teilhabe sowie
- c) Transparente und verantwortungsvolle Vereinsführung.

Der Verein strebt an, bei Planung, Betrieb und Weiterentwicklung der Sportanlagen sowie bei Vereinsmaßnahmen nachhaltige Lösungen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Energieeffizienz, Ressourcenschonung und Umweltverträglichkeit.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten des Vereins und begründet keine einklagbaren Ansprüche.

§ 4 Prävention und Schutz

Der Korschenbroicher Tennisclub bekennt sich zu seiner Verantwortung für den Schutz aller Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Der Verein lehnt jede Form von sexualisierter und interpersonelle Gewalt sowie Grenzverletzungen entschieden ab.

Zur Prävention verfügt der Verein sowohl über Leitlinien als auch über ein verbindlichen Schutzkonzept, die für alle Vereinsorgane, Mitglieder sowie haupt- und ehrenamtlich Tätigen gelten. Diese umfassen insbesondere Verhaltensregeln, benannte Ansprechpersonen sowie geregelte Meldewege.

Der Verein kann von Personen mit Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen.

§ 5 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall

Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Korschenbroich, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitglieder/Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus ausübenden (aktiven), Fördernden (passiven), Jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Als Ausübende (aktive) Mitglieder gelten Personen von der Vollendung des 18. Lebensjahres ab, als Fördernde (passive) diejenigen, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne selbst den Tennissport auszuüben. Zu Ehrenmitgliedern können auf

Vorschlag des Vorstandes durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsinteressen ganz besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von ihrer Beitragspflicht befreit.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten, der bei Jugendlichen die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in tragen muss. Ausnahmen von diesen Regelungen kann der Vorstand beschließen.

Mit der Anmeldung werden zugleich auch die Bestimmungen dieser Satzung und die hierzu ergangenen Vereinsbeschlüsse anerkannt. Im Übrigen gelten für die Mitgliedschaft die einschlägigen Vorschriften des BGB.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als das 1,5 fache des Jahresbeitrages sein.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, Ausschluss des Mitgliedes oder Tod des Mitgliedes.

Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden.

Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat (zum Beispiel: tätliche Angriffe auf Mitglieder oder Gäste des Vereins, Zechprellerei, Diebstahl, sexuelle Übergriffe oder der Ausspruch grober Beleidigungen gegen Mitglieder oder Gäste des Vereins)

oder

mit mindestens einem Mitgliedsbeitrag oder einem Betrag, der einen Mitgliedsbeitrag erreicht, in Verzug ist und trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht fristgerecht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied vom Vorstand zu hören.

Der Beschluss ist dem Mitglied sodann schriftlich innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung durch den Vorstand durch eingeschriebenen Brief zuzuleiten.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde beim Vorstand einlegen, für welche die Schriftform gilt.

Mit der Entscheidung über die Beschwerde wird sodann eine Schiedskommission betraut, die aus fünf volljährigen Vereinsmitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören. Diese hat dann innerhalb einer Frist von zwei Monaten über die Beschwerde des Mitglieds durch Beschluss zu entscheiden. Auch diese Entscheidung ist dem Mitglied dann schriftlich per Einschreiben innerhalb eines Monats zu übermitteln.

Der ordentliche Gerichtsweg ist für das Vorstandsentscheidung nicht ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (Generalversammlung der Mitglieder).

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie

mindestens 2 und höchstens 8 weiteren Mitgliedern, auf die die Aufgaben des Kassenswartes, des Sportwartes, des Jugendwartes, des Pressewartes und der Öffentlichkeitsarbeit und der Geschäftsführung aufgeteilt werden. Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, weitere Aufgabenbereiche einzurichten. Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, intern im Vorstand die Aufgabenverteilung zu ändern.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, die den Verein gegenüber allen Behörden und sonstigen Stellen vertreten. Jeder Vorsitzende vertritt einzeln. Sie berufen und leiten die Vorstandssitzung sowie die Mitgliederversammlung.

Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt; er entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der ihnen übertragenen Obliegenheiten.

Sollte ein Vorstandsmitglied (beispielsweise aufgrund einer Krankheit) länger als 1 Monat verhindert sein seine Aufgaben wahrzunehmen, so kann der Vorstand bis zur Beendigung der Verhinderung dieses Vorstandsmitglieds einen Vertreter benennen, wobei es sich hierbei nicht um ein Vorstandsmitglied handeln muss. Das gleiche gilt für das Versterben eines Mitgliedes des Vorstandes. Die Regelung gilt dann für die gesamte noch restliche Periode des Vorstandes.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt per email durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse. Mitglieder, die keine Emailadresse haben, werden per Brief eingeladen.

Satzungsänderungen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften können vom Vorstand alleine beschlossen werden. Einer Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf es in diesen Ausnahmefällen nicht. Die Mitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung über die Änderungen informiert.

Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Schaffung einer Beitragsordnung Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Beschluss über die Erhebung einer Umlage

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Beirat

Der Beirat kann den Vorstand beraten und unterstützen. Der Beirat selbst besteht aus einigen bewährten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand kann den Beirat zu den Vorstandssitzungen einladen, insbesondere bei wichtigen Entscheidungen.

Alle Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Beiratsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

§ 12 Haftung

Der Verein ist über den Deutschen Sportbund in einen Versicherungsschutz für Mitglieder eingebunden. Für Schäden, die nicht durch die Versicherung gedeckt, übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Ausübung des Mitgliedschaftsrechts kann nicht einem Dritten überlassen werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.

Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlage und die vereinseigenen Sportgeräte und -anlagen unter Beachtung der Haus- und Platzordnung zu benutzen. Sie können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen, haben - sofern die Satzung nichts anderes bestimmt - Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und sind in die Ehrenämter des Vereins wählbar.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen Satzung, Vereinsordnungen, Anweisungen der Vereinsorgane oder die Interessen des Vereins verstoßen, neben dem in § 8 geregelten Ausschluss Ordnungsmaßnahmen verhängen.

Mögliche Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) mündliche Ermahnung;
- b) schriftliche Abmahnung;
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Vereinsleben oder an Veranstaltungen des Vereins;
- d) Verhängung von angemessenen Geldstrafen;
- e) Aussetzung von Mitgliedschaftsrechten.

Das betroffene Mitglied muss vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme die Gelegenheit erhalten, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 15 Kassenprüfer

Es sind 2 Kassenprüfer zu bestellen. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von je 2 Jahren gewählt, wobei sich die Bestellungszeiten der Kassenprüfer über den Zeitraum eines Jahres überschneiden sollen, so dass dieselben Kassenprüfer die Kassenbücher und die Jahresabrechnung nur einmal gemeinschaftlich prüfen. Die Wahl geschieht im Rahmen der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer haben die Kassenbücher und die Jahresabrechnung zu prüfen und die Abrechnung im Falle der Richtigkeit zu bescheinigen. Etwaige Beanstandungen sind sofort dem Vorstand zu melden. In der Jahreshauptversammlung erstatten sie über das Ergebnis der Prüfung und etwaige Beanstandungen schriftlich Bericht.

§ 16 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied in Verbänden, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der zuständigen Sportverbände als verbindlich an. Dies gilt auch für die Mitglieder des Vereins.

§ 17 Zustimmung

Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bei Verfügungen über Grundvermögen des Vereins oder bei Eingehung von Verbindlichkeiten, die voraussichtlich zu einer dauernden Erhöhung der Schuldenlast des Vereins führen.

§ 18 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt unter anderem folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu verfassen: Beitragsordnung, Jugendordnung, Spielordnung, Geschäftsordnung.

§ 19 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. März 2026 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das gerichtliche Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Satzungen und Satzungsänderungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.